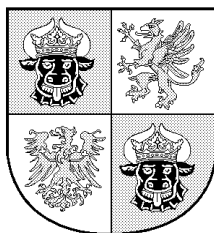


Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 19/06

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

1. NPD-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
vertr. durch den Fraktionsvorsitzenden Herrn Udo Pastörs,
Schloß, Lennéstraße 1,
19053 Schwerin
2. Michael Andrejewski,
Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern,
Schloß, Lennéstraße 1,
19053 Schwerin

- Antragsteller -

Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt
Gerhard Frey,
Maria-Eich-Straße 76,
82166 Gräfelfing

gegen

1. den Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
Schloß, Lennéstraße 1,
19053 Schwerin
2. die Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern,

- Antragsgegner -

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

am 18. Oktober 2006

durch
den Präsidenten Dr. Hückstädt,
den Richter Essen,
den Richter Häfner,
die Richterin Steding,
den Richter von der Wense,
den Richter Prof. Dr. Wallerath und
den Richter Lipsky

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.
Das Verfahren ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Am 16.10.2006 fand die konstituierende Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern für die 5. Wahlperiode statt. Am Ende dieser 1. Sitzung berief die neu gewählte Landtagspräsidentin die nächste Sitzung des Landtages für den selben Tag um 18.10 Uhr ein. Zwischen den Beteiligten ist u.a. streitig, ob der Antragsteller zu 2. dagegen Widerspruch eingelegt hat. In der 2. Sitzung berief die Landtagspräsidentin die nächste Sitzung für 18.30 Uhr ein. In der um 19.30 Uhr begonnenen 3. Sitzung des Landtages beschloss der Antragsgegner zu 1. die Durchführung dieser Sitzung und die Tagesordnung. Einziger Tagesordnungspunkt war die Erste Lesung des Gesetzentwurfes der Fraktionen der SPD, CDU und Linkspartei.PDS, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) - 13. ÄndAbgG M-V -, LT-Drs. 5/10. Der Landtag beschloss die Überweisung des Gesetzentwurfes in den vorläufigen Ausschuss. Die nächste Sitzung wurde für den 19.10.2006 einberufen. In dieser Sitzung soll die Zweite Lesung stattfinden.

Die Antragsteller haben einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, mit dem sie beantragen, dem Antragsgegner zu 1. die Zweite Lesung des eingangs genannten Gesetzentwurfes am 19.10.2006 zu untersagen, hilfsweise ihm zu untersagen, einen Gesetzesbeschluss hierzu zu fassen. Der Antragsgegnerin zu 2. soll die Vorbereitung und Mitwirkung hieran untersagt werden.

Die Antragsgegner sind den Anträgen entgegengetreten.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Landesverfassungsgericht kann einen Zustand durch einstweilige Anordnung regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist (§ 29 Abs. 1 LVerfGG). Diese Voraussetzungen für ein verfassungsgerichtliches Einschreiten sind nicht erfüllt.

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 LVerfGG vorliegen, ist wegen der meist weitreichenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren auslöst, ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei sind bei der Beurteilung der Frage, ob von einem schweren Nachteil auszugehen ist, die Erfolgsaussichten des Streites in der Hauptsache grundsätzlich nicht zu prüfen, es sei denn, die Anträge erwiesen sich im Hauptsacheverfahren als offensichtlich unzulässig, offensichtlich unbegründet oder offensichtlich begründet (LVerfG M-V, Beschl. v. 29.12.2004 - LVerfG 21/04 -).

Ob der Antrag gegen den Landtag und die Präsidentin des Landtages offensichtlich unzulässig ist, lässt das Landesverfassungsgericht offen. Der Antrag ist weder offensichtlich unbegründet noch offensichtlich begründet. Eine "Offensichtlichkeit" ist stets zu verneinen, wenn die Notwendigkeit umfassender Prüfung schwieriger verfassungsrechtlicher Fragen gegeben ist (Berkemann in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, § 32, Rn 201 ff.). Solche schwierigen verfassungsrechtlichen Fragen liegen zum Gesetzgebungsverfahren über die Erste Lesung des Entwurfes eines 13. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) - 13. ÄndG AbgG M-V -, LT-Drs. 5/10 vom 11.10.2006, vor.

Bei offenem Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache hat das Landesverfassungsgericht die Folgen abzuwägen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Antrag in der Hauptsache aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die

begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre. Die Folgenabwägung fällt hier zu Lasten der Antragsteller aus.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung im Organstreitverfahren bedeutet einen Eingriff des Landesverfassungsgerichts in die Autonomie eines anderen Verfassungsorgans. Bei Prüfung der Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 LVerfGG ist deshalb grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. BVerfGE 106, 253, 261 mit Hinweis auf BVerfGE 104, 23, 27).

Dieser Maßstab gilt besonders, wenn mit der einstweiligen Anordnung ein Gesetz außer Vollzug gesetzt werden soll (vgl. BVerfGE 86, 65, 70) oder gar ein Gesetzesbeschluss verhindert werden soll (vgl. BVerfGE 66, 26, 37).

Würde die einstweilige Anordnung erlassen, wäre die autonome Entscheidungsbefugnis des Landtages zur Fortführung des Gesetzgebungsverfahrens beeinträchtigt. Sollte sich im Hauptsacheverfahren herausstellen, dass die Erste Lesung und daraus folgend die Zweite Lesung unter Verstoß gegen Bestimmungen der Verfassung erfolgt sind, könnten verfassungsrechtliche Statusrechte der Antragsteller verletzt sein. Gegeneinander abzuwägen sind demnach der Nachteil einer Beeinträchtigung der autonomen Entscheidungsbefugnisse der Antragsgegner mit der von den Antragstellern geltend gemachten Beeinträchtigung eigener verfassungsrechtlicher Verfahrensrechte im Gesetzgebungsverfahren.

Der Eingriff des Landesverfassungsgerichts in ein Gesetzgebungsverfahren in dem hier begehrten Umfang wiegt vor dem Hintergrund des Gewaltenteilungsprinzips und der daraus folgenden Autonomie des Landtages, sein Verfahren zu bestimmen, schwerer als die Beeinträchtigung eigener Verfassungsrechte einzelner Abgeordneter oder einer Fraktion. Bei Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung wäre der Landtag gehindert, das Gesetzgebungsverfahren fortzuführen und so von seiner gesetzgeberischen Gestaltungsbefugnis Gebrauch zu machen. Dagegen werden die Rechte der Antragsteller durch die Ablehnung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht gänzlich vereitelt. Ihnen bleibt die Möglichkeit, nach Verkündung des Gesetzes verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz zu suchen. Bei dieser Sachlage ist es für das Landesverfassungsgericht gemäß § 29 LVerfGG nicht dringend geboten, im Wege der beantragten einstweiligen Anordnung in das Gesetzgebungsverfahren einzugreifen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 1 LVerfGG. Es besteht kein Grund, gemäß § 33 Abs. 2 LVerfGG Erstattung von Auslagen anzuordnen.

Dr. Hückstädt

Essen

Häfner

Steding

von der Wense

Prof. Dr. Wallerath

Lipsky